

# Dienstrad-Programme & DGUV

Informationssammlung zu Unfallverhütungsvorschriften (UVV)

Stand Januar 2018

## Literaturen

Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e.V. (2015): DGUV Information 208-047.

Den Text finden Sie als PDF [hier](#). (abgerufen am 15.11.2017)

DGUV Vorschrift 70 – Fahrzeuge. Unfallverhütungsvorschrift. Berufsgenossenschaftliche Vorschrift für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit (BG-Vorschrift).

Den Text finden Sie als PDF [hier](#). (abgerufen am 15.11.2017)

## Grundsätzliche Differenzierung der Fahrzeugtypen und des Nutzungsbereichs

Nach Paragraph 2 Abs. 1 DGUV Vorschrift 70 sind Fahrzeuge im Sinne dieser Vorschrift maschinell angetriebene, nicht an Schienen gebundene Landfahrzeuge und deren Anhängfahrzeuge. Damit ein Gefährt also unter diese berufsgenossenschaftliche Vorschrift fällt, muss es maschinell angetrieben sein. Daher ergeben sich Unterschiede zwischen normalen Fahrräder, Pedelecs 25 mit Anfahrhilfe (unter 8 km/h) sowie Pedelecs 45. Weiterhin ist der Nutzungsbereich relevant, ob die Fahrten betrieblich oder rein privat veranlasst sind. Zu privater Nutzung gehört auch die Fahrt zum und vom Arbeitgeber nach Haus.

## **Keine »Sachkundigenprüfung« bei Pedelecs 25 mit Anfahrhilfe**

Ist eine Anfahrhilfe eingebaut, darf diese höchstens 6 km/h ohne zusätzlichen Pedalantrieb bewältigen. Auch in diesem Fall ist die DGUV Vorschrift 70 nicht einschlägig, da Fahrzeuge mit einer Geschwindigkeit von bis zu 8 km/h von dieser Unfallverhütungsvorschrift nach Paragraph 1 Abs. 2 ausgenommen sind.

Wie beim klassischen Fahrrad muss deshalb auch beim Pedelec 25 keine Sachkundigenprüfung nach Paragraph 57 DVUV Vorschrift 70, oft auch als UVV-Prüfung bezeichnet, durchgeführt werden (siehe hierzu DGUV Information 208-047).

## **Betriebliche Organisation: Unterweisungs- & Wartungspflichten**

Im Abschnitt 7 der DGUV-Information wird die »Betriebliche Organisation« ausgeführt:

### **7.1 Unterweisung**

Die Benutzung des Pedelec 25 ist mit spezifischen Gefährdungen verbunden. Beschäftigte sind vor der ersten Nutzung theoretisch und praktisch zu unterweisen.

### **7.2 Regelungen**

Folgende Sachverhalte und Situationen sollten geregelt und den Beschäftigten bekannt sein.

- Mängelfeststellung,
- Mängelbeseitigung,
- Wartung,
- Verhalten bei Pannen und Notfällen,
- Bereitstellung und Benutzung von Schutzkleidung

### **7.3 Wartung**

Zur Erhaltung der Betriebs- und Verkehrssicherheit ist eine *regelmäßige Instandhaltung* notwendig.

Der Unternehmer berücksichtigt bei der Festlegung des notwendigen Prüfumfanges und der Wartungsintervalle die Einsatzbedingungen der Pedelecs 25.

Quelle: DGUV Information 208-047, S. 17.

BICICLI bietet unabhängig von der Art des Zweirads als Service-Option an, jährliche UVV-Prüfungen für Diensträder an, die entweder selbst oder über qualifizierte Werkstätten des Fachhandels durchgeführt werden (hier nach Werkstattprotokoll und mit den Mitgliedern des Verbundes Service und Fahrrad e.V. - VSF).

Das wird unabhängig von der Frage einer gesetzlichen Verpflichtung aus Sicht von Experten des Fuhrpark- & Flottenmanagements begrüßt, dient es doch in jedem Fall der Sicherheit des Bikes und damit unmittelbar auch der des jeweiligen Fahrers.

### **Notwendige Sachkundigenprüfung bei Pedelecs 45**

Anders sieht es beim Pedelec 45 aus. Dieses gilt als Kraftfahrzeug und benötigt eine Betriebserlaubnis als Kleinkraftrad sowie ein Versicherungskennzeichen. Solche Fahrzeuge fallen bei einer dienstlichen Nutzung in *vollem Umfang* unter die DGUV Vorschrift 70 und benötigen deshalb die jährlich durchzuführende Sachkundigenprüfungen.

### **Pflicht zur Unterweisung am Dienstrad (Ableitung aus Gefährdungsbeurteilung)**

Anders als die unterschiedliche Behandlung zur UVV-Prüfung ist ein Arbeitgeber allerdings verpflichtet, eine Unterweisung des Arbeitnehmers nach der DGUV Vorschrift 1 am Dienstrad durchzuführen, wenn es auch tatsächlich für Dienstfahrten genutzt werden soll. Dabei zählt die Fahrt von zuhause ins Büro nicht als Dienstfahrt.

Dies ergibt sich aus der vom Arbeitgeber durchzuführenden *Gefährdungsbeurteilung*. Denn das Fahren, insbesondere von E-Bikes, im öffentlichen Straßenverkehr birgt nicht unerhebliche Gefahren im Hinblick auf die oftmals unterschätzte Geschwindigkeit in sich.

BICICLI leistet dies auf Wunsch des Arbeitgebers im Rahmen seiner BICICLI Bike Days.

### **Helmpflichten und Kostenaufteilung**

Wenn auch für Pedelecs 25 ebenso wie bei Fahrrädern keine gesetzliche Helmpflicht vorgesehen ist, kann der Arbeitgeber bei Dienstfahrten mit dem Fahrrad dennoch im Rahmen einer Gefährdungsbeurteilung verpflichtet sein, dem Arbeitnehmer einen Helm zur Verfügung zu stellen. Das Führen eines Pedelecs 45 setzt hingegen immer Helmpflicht voraus.

Arbeitgeber sind deshalb gut beraten, vor Überlassung eines Dienstrades, mit dem Arbeitnehmer zu klären, welches Fahrrad auf welche Art und Weise genutzt werden soll und wer für die Kosten des Zubehörs – wie etwa Helm und Schloss – aufkommen soll.